

## Zusätzlichen Angaben

Es kann sinnvoll sein, weitere Informationen zu dokumentieren und für betriebliche Entscheidungen zu nutzen. Folgenden Angaben sind sinnvoll, aber nicht gesetzlich verpflichtend:

- bekämpfter Schadorganismus (z. B. Braunrost)
- Befallsstärke (schwach/mittel/stark)
- Wassermenge (l/ha)
- verwendete Ausbringtechnik (Düsen (ADM), Fahrgeschwindigkeit, Druck)
- Witterung (Temperatur, Windgeschwindigkeit)

## Aufbewahrungspflicht und Kontrollen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Der Zeitraum berechnet sich ab Beginn des Jahres, welches auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnung folgt.

### Beispiel:

Datum der Ausbringung des PSM am 30.10.2026  
Beginn des Aufbewahrungszeitraumes am 01.01.2027  
Ende der Aufbewahrungspflicht am 31.12.2029

Es muss sichergestellt sein, dass die Daten im vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraum verfügbar sind (z. B. bei Kontrollen). Da die Dokumentation elektronisch erfolgt, gilt es ggf. Sicherheitsvorkehrungen gegen Datenverlust zu treffen.

In Thüringen erfolgt die Überwachung der Dokumentationspflicht durch das TLLLR. Bei fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Aufzeichnungen oder bei Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.



© M. Perzel

# Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen

Außerdem ist die Aufzeichnungspflicht relevant für die Direktzahlungen. Kürzungen der Prämienleistungen können daher zusätzliche Folge eines Verstoßes sein.

## Weitere Informationen

EPPO-Codes, BBCH-Stadien und weitere Details zur Aufzeichnungspflicht:  
[www.isip.de/thueringen](http://www.isip.de/thueringen)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft  
und Ländlichen Raum (TLLLR)  
Referat Pflanzenschutz und Saatgut:  
Tel.: +49 361 574198-000  
E-Mail: [pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de](mailto:pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de)



... Neue Vorgaben ab 2026 beachten! ...



© R. Götz

### Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena

April 2026

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.



© K. Ewert

[www.tlllr.thueringen.de](http://www.tlllr.thueringen.de)

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln (PSM) haben gemäß Art. 67 VO (EG) 1107/2009 2009 in Verbindung mit DVO (EU) 2023/564 bestimmte Angaben über die eingesetzten Pflanzenschutzmittel aufzuzeichnen und diese Unterlagen der zuständigen Kontrollbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der § 11 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) trifft weitere Regelungen.

Das vorliegende Merkblatt informiert den beruflichen Anwender über die wichtigsten pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung dieser Dokumentationspflicht.

### Welche Angaben sind gesetzlich gefordert?

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden. Die Betriebs- und Flächengröße ist dabei unerheblich. Geforderte **Daten müssen elektronisch und ab 01.01.2027 in maschinenlesbarer Form aufgezeichnet werden**. Der Leiter des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist verpflichtet, die einzelnen Aufzeichnungen für alle bewirtschafteten Betriebsflächen unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammenzuführen. Für jede einzelne Pflanzenschutzmaßnahme wird die Erfassung und Zusammenführung folgender Punkte gesetzlich gefordert:

#### 1. Zeitpunkt der Anwendung

Das genaue **Datum** der Maßnahme ist zu dokumentieren. Um die Richtigkeit und Nachverfolgbarkeit der Angaben zu gewährleisten, sollten die Aufzeichnungen unverzüglich erfolgen. **Sie müssen jedoch spätestens 30 Tage danach in einem elektronisch/maschinenlesbaren Format erfasst sein**. Bei Indikationen mit zeitlichen Einschränkungen (z. B. BienenschutzEinstufung B2 oder Wirkstoff Clomazone mit NT127) ist zwingend auch die Uhrzeit des Spritzbeginns aufzuzeichnen.

#### 2. Behandelte Kultur

Die **Bezeichnung** der behandelten Kulturpflanzenart bzw. des Pflanzenerzeugnisses oder Objektes sowie der jeweilige **EPPO-Code** ist anzuführen. Bei Indikationen mit Einschränkungen zum Entwicklungsstadium der Kultur erfolgt zusätzlich die Erfassung des jeweiligen **BBCH-Stadiums**. Auch Beizung und Vorratschutzmaßnahmen sind Pflanzenschutzmittelanwendungen und müssen dokumentiert werden. Die Aussaat von erworbenem, bereits gebeiztem Saatgut gilt hingegen als nicht aufzeichnungspflichtige Tätigkeit.

#### 3. Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels

Es erfolgt die Angabe des vollständigen **Handelsnamens** und der **Zulassungsnummer** gemäß der Verpackung. Dabei sind insbesondere auch die Namenszusätze (z. B. 240 EC, 70 WS) zu notieren. Bei der Verwendung von Packs muss jedes Mittel einzeln aufgelistet werden.

#### 4. Verwendete Menge des Pflanzenschutzmittels

Gefordert ist die Dokumentation der tatsächlich applizierten **Menge** des jeweiligen PSM je **Flächeneinheit** bzw. Gewichtseinheit (l o. kg/ha, ml/100 kg). In einigen Bereichen, wie z. B. Einzelpflanzenbehandlungen ist auch die Aufzeichnung der Konzentration (%) bzw. die Menge in Abhängigkeit der Höhe des Bewuchses (m Kronenhöhe) zulässig.

#### 5. Behandelte Fläche

Eindeutige Angaben zur behandelten Fläche sind an dieser Stelle gefordert, das heißt: die **georeferenzierte Lage** aus dem Beihilfeantrag (alternativ: die GPS-Koordinaten, InVeKoS-ID, Flurstücks-Nr.) sowie Umfang der **behandelten Einheit** (ha, m<sup>2</sup>). Außerdem ist die **Art der Verwendung** wie folgt anzugeben:

- Oberflächenbehandlung (z. B. Freiland, Gleisanlage, Nichtkulturland)
- Saat- oder Pflanzmaterialbehandlung
- Raumbehandlung (z. B. Gewächshaus, Lager).

Bei intensivem Feldgemüseanbau mit mehreren Sätzen pro Jahr auf gleicher Fläche empfiehlt sich die zusätzliche Erfassung des Satzes bzw. Beetes. In jedem Fall muss die Rückverfolgbarkeit der Pflanzenschutzmittelmaßnahme anhand der Aufzeichnungen gegeben sein.

#### 6. Name des Anwenders

Hier ist die Person mit vollem **Namen** anzuführen, die die Pflanzenschutzmittelmaßnahme durchführt (z. B. Spritzenfahrer). Der Anwender muss im Besitz des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises für den Bereich Anwendung/Beratung sein. Bei Auszubildenden sollte zusätzlich der verantwortliche Ausbilder aufgeführt sein. Wird die Maßnahme von einem Dienstleister übernommen, so bleibt der Betriebsleiter für die Dokumentation verantwortlich. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind von ihm auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und zusammenzuführen.

#### Bitte beachten:

- je nach PSM können zusätzliche Aufzeichnungen gefordert sein (z. B. Anwendungsbestimmung NT 152)
- jede behandelte Kultur gilt als Schlag, bei Kulturen im satzweisen Anbau (unterschiedliches Saat-/Pflanzdatum) zählt jeder Satz als separate Kultur

#### Musterbeispiel

Seit 01.01.2026 sind umfangreiche Zusatzangaben zu erfassen (gelb). Alle Pflichtangaben müssen elektronisch und künftig in maschinenlesbarer Form aufgezeichnet werden. Es empfiehlt sich die Nutzung einer digitalen Ackerschlagkartei.

Zeitpunkt Datum ggf. Uhrzeit	Kultur   <b>Bezeichnung</b> <i>EPPO-Code</i> ggf. BBCH-Stadium	Fläche/Schlag <i>Georeferenzierte Lage</i> <i>behandelte Einheit</i>	Verwendete/s PSM Name, <i>Zulassungs-Nr.</i>	Aufwandmenge pro Fläche	<b>Art der Verwendung</b>	Anwender	
						Name	Vorname
12.02.2026	Viola <i>NNZZ</i> BBCH 21	Gewächshaus 1 <i>50.978.738; 11.237.665</i> Tisch 2-6, 20 m <sup>2</sup>	Präparat Y <i>034567-00</i> Präparat Z <i>045678-00</i>	0,25 l/ha	geschlossene Räume	Meyer	Birgit
				0,75 l/ha			
15.04.2026 10:00 Uhr	Grünland/Wiese <i>NNNFW</i>	Obergebreite <i>AL49321V11</i> 20 ha	Präparat XY <i>012345-00</i>	2,0 l/ha	Oberfläche	Schulze	Gerd
05.09.2026	Weizen <i>TRZSS</i> BBCH 30	<i>AL49321V11</i> 100 ha	Präparat Z <i>054321-00</i>	0,25 l/ha	Agrarfläche	Meier	Max
22.11.2026	Mais Saatgut <i>ZEAMX</i> BBCH 00	Menge: 50 dt Chargen-Nr. <i>123456789</i> <i>51.038.302; 11.239.738</i>	Beize X <i>006543-00</i>	40 ml/dt	Saatgutbe- handlung	Schulze	Gerd